unterallgäu
landratsamt

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das
Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 635
Fax: (0 82 61) 9 95 - 333
E-Mail: sicherheit@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Information

Juni 2023

Wesentliche Rechte und Pflichten des Leiters von öffentlichen Versammlungen

Jeder hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich mit anderen zu versammeln. Um eine Versammlung handelt es sich laut Gesetz dann, wenn sich mindestens zwei Personen treffen - und zwar mit dem Ziel, sich an die Öffentlichkeit zu richten und an der "öffentlichen Meinungsbildung" teilzunehmen. Gemeint sind also nicht Versammlungen mit unterhaltendem, gewerblichem, künstlerischem oder sonstigem Zweck.
Der Veranstalter leitet die Versammlung. Veranstaltet eine Vereinigung eine Versammlung ist Leiter die Person, die den Vorsitz führt. Der Veranstalter kann die Leitung auch einer anderen Person übertragen. Der Leiter muss zuverlässig und dazu geeignet sein, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.

Rechte und Pflichten des Leiters

1. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Wortes.
2. Der Leiter muss während der Versammlung für Ordnung sorgen.
3. Der Leiter kann die Versammlung jederzeit schließen.
4. Der Leiter muss während der Versammlung anwesend sein.
5. Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl von zuverlässigen volljährigen Ordnern bedienen. Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen. Weitere Kennzeichnungen sind nicht zulässig.
6. Der Leiter muss Polizeibeamten, die in die Versammlung entsandt wurden, einen angemessenen Platz einräumen, wenn dies erforderlich ist.
7. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen übt der Leiter das Hausrecht aus. Er kann Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

Anzeige- und Mitteilungspflicht

1. Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, muss dies dem Landratsamt **spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der Veranstaltung** anzeigen. Samstage sowie Sonn- und Feiertage zählen

bei der Berechnung **nicht** mit. Zeitpunkt der Bekanntgabe ist nicht der Termin der Veranstaltung, sondern zum Beispiel die Veröffentlichung in der Tageszeitung, der Beginn des Verteilens von Flyern, das Einstellen ins Internet, Informationen über Rundfunk und Fernsehen, das Versenden von Einladungen usw.

2. In der Anzeige müssen der Ort der Versammlung, der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des Endes der Versammlung, das Thema, die persönlichen Daten des Leiters (Familienname, Vorname, Geburtsname und Anschrift) sowie des Veranstalters und deren telefonische Erreichbarkeit angegeben werden. Auch muss der beabsichtigte Streckenverlauf mitgeteilt werden, wenn es sich um eine fortbewegende Versammlung handelt.

3. Ist der Anlass für die geplante Versammlung kurzfristig entstanden (Eilversammlung), muss die Versammlung spätestens bei der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei angezeigt werden. Die Anzeigepflicht entfällt gänzlich, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung). Eine Bekanntmachung der Veranstaltung beispielsweise durch Flyer oder über das Internet deutet darauf hin, dass es sich nicht um eine Spontanversammlung handelt.

Weitere wichtige gesetzliche Bestimmungen

1. Teilnehmer dürfen keine Waffen oder Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können und auch keine Schutzwaffen (z. B. Pfefferspray) mitführen.
2. Das Vermummungsverbot ist zu beachten. Zur Vermummung geeignete Gegenstände (z. B. auch Motorradhelme) dürfen nicht mitgeführt werden.
3. Das Uniformierungs- und Militanzverbot ist zu beachten.
4. Es dürfen keine Demonstrationsmittel verwendet werden, deren Inhalt gegen die verfassungsmäßige Ordnung und/oder die Strafgesetze verstößt.
5. Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma, jeweils mit Anschrift.

Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Findet eine nicht angezeigte Versammlung statt, bei der es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, ist dies nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG eine Ordnungswidrigkeit. Andere Zuwiderhandlungen gegen das Bayerische Versammlungsgesetz, gegen den Bescheid des Landratsamtes und Anordnungen der Polizei können als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden (Art. 20, 21 BayVersG).

Zusammenarbeit

Während der Versammlung sollen der Veranstalter, der Leiter und die zuständige Behörde sich gegenseitig über die Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bis zum Beginn der Versammlung ist regelmäßig das Landratsamt zuständig. Ab Beginn der Versammlung geht die Zuständigkeit für Maßnahmen auf die Polizei über. Bei Entscheidungen über Beschränkungen, Verbote oder Auflösung von Versammlungen kann die Art und Weise der Zusammenarbeit des Veranstalters und Leiters mit der Behörde berücksichtigt werden.